Tandem 91

Gratis Velo-Verleih für Fahrten mit behinderten und betagten Menschen

Statuten
des
Vereins
Tandem 91

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Tandem 91" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des/der amtierenden Präsidenten/-in.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Tandem 91 bezweckt die kostenlose Ausleihe von Spezial-Fahrrädern an Behinderte und Betagte in der Region Gampel.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Fahrrad-Verleih besonders während der Velo-Saison gewährleistet ist, dass die Fahrräder gewartet und an einem angemessenen Ort untergestellt sind.

Art. 4

Die Fahrräder stehen Einheimischen und Feriengästen zur Verfügung. Die Velos müssen zur Ausleihe bei Tandem 91 abgeholt werden.

Ferienlager oder Institutionen für Behinderte oder Betagte können im Wallis mehrere Fahrräder während längerer Zeit ausleihen.

Der Verleih der Fahrräder ausserhalb des Oberwallis ist nicht vorgesehen und muss durch den Vorstand mit relativem Mehr bewilligt werden.

Wenn von einem Fahrrad-Modell mehrere Velos vorhanden sind, können einzelne dieser Velos von Privatpersonen für längere Zeit ausgeliehen werden; über eine langfristige Ausleihe entscheidet der Vorstand mit relativem Mehr.

Ältere, von Tandem 91 nicht mehr verwendete Fahrräder können Institutionen oder Privaten geschenkt werden; darüber entscheidet der Vorstand mit relativem Mehr.

Art. 5

Der Verein Tandem 91 ist bemüht, das Angebot von Tandem 91 durch Veranstaltungen, PR und weitere Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen.

Art. 6

Velo-Touren mit Behinderten und Betagten sind nur möglich, wenn die entsprechende Infrastruktur in der Region vorhanden ist; deshalb setzen sich die Mitglieder gemeinsam mit anderen Vereinen für behindertengerecht gebaute öffentliche Anlagen in der Region ein.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7

Mitglieder des Vereins Tandem 91 können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit relativem Mehr.

Art. 8

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 100.-- zu leisten.

Dieser Beitrag kann durch freiwillige Vereinsarbeit zu 10 Stunden à Fr. 10.-- abgegolten werden. Als Vereins-Mitarbeit gelten:

- a) Tandem-Fahrten von und mit Behinderten und Betagten, auch wenn diese mit dem Mitglied verwandt oder befreundet sind;
- b) Reparaturen an den Fahrrädern des Vereins Tandem 91;
- c) sämtliche Administrations- und Vorstandsarbeiten für den Verein Tandem 91;
- d) Hilfe bei Veranstaltungen wie Velosegnung, Marktstand oder ähnlichem.

Bei mehr als 10 Stunden freiwilliger Vereinsarbeit besteht kein Recht auf Entschädigung.

Weitere Arbeiten wie Sponsoren-Suche, Mitgliederwerbung etc. gelten für die Abgeltung des Mitgliederbeitrags nur dann, wenn sie vorab durch den Vorstand mit relativem Mehr anerkannt worden sind.

Art. 9

Sämtliche Vereinsmitglieder – inklusive Vorstand und anderen Ämtern – verrichten ihre Arbeit für den Verein Tandem 91 kostenlos.

Sollte eine notwendige Arbeit für Tandem 91 nicht von Mitgliedern durchgeführt werden können, kann der Vorstand Arbeiten mit relativem Mehr extern in Auftrag geben. Die Vergabe von externen Arbeiten darf das Vereinsvermögen nicht überschreiten. Aufträge, die für die Gewährleistung des Velo-Verleihs nicht dringend nötig sind, und über 5'000 Franken kosten, sind von der Hauptversammlung zu genehmigen.

Art. 10

Langjährige Mitglieder des Vereins Tandem 91, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aktiv Velo-Fahrten unternehmen können, werden Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag, sind jedoch stimm- und wahlberechtigt. Der Vorstand ist bemüht, dass mit Ehrenmitgliedern häufig Velo-Fahrten unternommen werden.

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann von der Hauptversammlung mit relativer Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das die Interessen des Vereins Tandem 91 schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

IV. Vereinsvermögen

Art. 12

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Schenkungen, Sponsoring, Spenden und Vermächtnissen.

Das Vereinsvermögen darf ausschliesslich für Vereinszwecke eingesetzt werden.

Art. 13

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar (mit flüssigen Mitteln, Liste der Fahrräder und weiterem mobilen Eigentum im Wert ab Fr. 100.--) erstellt.

Art. 14

Die Anschaffung neuer Fahrräder erfolgt durch den Vorstand. Fahrräder, Reparaturen und andere Kosten können erst dann bestellt bzw. in Auftrag gegeben werden, wenn die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen oder zugesichert worden sind.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 16

Die Organe des Vereins Tandem 91 sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a Die Hauptversammlung

Art. 17

Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vorher schriftlich (per E-Mail oder Post) durch den Vorstand.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind zwei Wochen vorher schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Art. 18

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 19

Ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlungen sind nach Möglichkeit in behindertengerecht gebauten Räumlichkeiten mit entsprechender Infrastruktur durchzuführen.

Art. 20

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- d) Ausschluss von Mitgliedern;

- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins.

Art. 21

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit relativem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Eine natürliche Person kann nicht gleichzeitig als Mitglied von Tandem 91 und als Vertreter einer juristischen Person das Stimmrecht ausüben.

Bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt oder wieder bestätigt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst.

Art. 23

Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die eines der folgenden Ämter innehaben:

- a) Präsident/-in
- b) Vizepräsident/-in
- c) Kassier/-in
- d) Animation
- e) Materialverantwortliche/-r
- f) Verantwortliche/-r für den Velo-Verleih
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Organisation von Veranstaltungen

i) Administration

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 24

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Gewährleisten von Velo-Verleih, Wartung der Fahrräder mit angemessenem Aufbewahrungsort
- b) Anschaffung von Fahrrädern;
- c) Durchführung von Veranstaltungen;
- d) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- e) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- f) Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 25

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet zu zweit inklusive dem Präsidenten/der Präsidentin und einem weiteren Mitglied des Vorstands.

c Die Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 27

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der Hauptversammlung bestimmt werden.

Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

VI. Änderung von Statuten und Auflösung

Art. 28

Für die Änderung von Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrags ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29

Im Falle der Auflösung des Vereins ist über das Vereinsvermögen wie folgt zu verfügen:

Die Fahrräder sowie die flüssigen Mittel werden einer Institution oder einem Verein geschenkt, welcher die kostenlose Ausleihe der Fahrräder weiterhin ermöglicht. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Fahrräder an verschiedene Behinderten- und Betagten-Institutionen zu verteilen, die bestehenden flüssigen Mittel sind ebenfalls diesen Institutionen zu schenken.

Der Vorstand hat die Liquidation des Vereins entsprechend diesen Vorgaben durchzuführen und die Mitglieder anschliessend darüber zu informieren.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Gampel, den 24. März 2006

Der Präsident: Die Vizepräsidentin:

Amandus Meichtry Marie-Therese Locher